

Anforderungen an Selbstabholer im Straßengüter- und kombinier- ten Verkehr

Revision: 2 Stand: Februar 2009

Inhaltsverzeichnis:

- 0 Einleitung**
- 1 Fahrzeuge, Behälter, Zusatzeinrichtungen**
- 2 An der Beförderung beteiligte Personen**
- 3 Sicherung**
- 4 Sicherer und umweltschonender Transport**
- 5 Beförderungs-/Begleitpapiere**
- 6 Verwiegung**
- 7 Information**
- 8 Unfälle / Schäden**
- 9 Flüssige und trockene Bulk Güter in Tanks, Tank-
/Silofahrzeugen und Containern**
- 10 Verpackte Güter in LKW, Containern und Wechsel-
brücken**
- 11 Benutzung von Fährschiffen**

0 Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Diese sind sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen zu befördern

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für Selbstabholer im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr einschließlich des kombinierten Verkehrs. Unter Selbstabholer verstehen wir diejenigen Spediteure und Frachtführer, die von einem Kunden der BASF mit der Abholung der Ware bei BASF beauftragt werden. Die Anforderungen für Selbstabholer basieren auf dem BASF – Anforderungsprofil für Auftragnehmer (Stand: Oktober 2008) sowie auf dem Anforderungsprofil des Verbands der Chemischen Industrie e.V. (Stand: Mai 2007). BASF-spezifische Anforderungen sind dabei hervorgehoben.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird auch von den Kunden der BASF erwartet. Missachtungen können zur Ablehnung der zur Abholung bereitgestellten Fahrzeuge führen.

Wird im Anforderungsprofil auf deutsche Bestimmungen verwiesen, so gelten diese für alle, auch für grenzüberschreitende Transporte. Sollten bei grenzüberschreitenden Transporten darüber hinausgehende nationale Bestimmungen anwendbar sein, so sind diese daneben zu beachten.

Die von BASF durchgeführten Kontrollen bei der Ein-/Ausfahrt an den Werktoeren sowie bei den Füllbetrieben und Ladestellen, die zur Verbesserung der Sicherheit beim Transport unserer Produkte dienen, entbinden den Selbstabholer wie auch dessen Fahrpersonal nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

1 Fahrzeuge, Behälter, Zusatzeinrichtungen

- 1.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter, Zusatzeinrichtungen und Ausrüstungsgegenstände müssen in technisch einwandfreiem und optisch gutem Zustand sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 1.2 Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre), entsprechen.

- 1.3 Fahrzeuge mit sicherheitserhöhenden Entwicklungen (z. B. ABS, ASR, ESP, Retarder, Geschwindigkeitsbegrenzer) sind zu bevorzugen.
- 1.4 Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR/RID) befördern, müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Systemen gegen Diebstahl ausgestattet sein. Dies kann im besten Fall eine elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperre sein.
- 1.5 Mit dem Fahrzeug bzw. Fahrzeugführer muss eine Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Mobiltelefon, Transponder, ...) bestehen.
- 1.6 Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.
- 1.7 Die besonderen Anforderungen in Abschnitte 9 - 11 sind zu beachten.
- 1.8 Die gestellten Anforderungen (z.B. Temperaturbereiche, Zusammenlade- und Trennvorschriften, Vorladerestriktionen) gelten für den gesamten Transportprozess von der Abholung bis zum Entladen beim Empfänger sowie bei Transportunterbrechungen.

2 An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Der Selbstabholer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen, bei Gefahrgut mit entsprechenden Unterweisungen im Bereich der Sicherung (vgl. Kapitel 1.10 ADR/RID) und Schulungsbescheinigungen.
- 2.2 Der Selbstabholer verpflichtet sich die §§ 7b und 7c GüKG einzuhalten. Die in § 7b GüKG angesprochenen Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vor der Beladung vorzulegen.
- 2.3 Der Selbstabholer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt; z. B. für den Umgang mit
 - den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
 - den Ladungssicherungseinrichtungen,
 - den Ladehilfsmitteln und
 - der persönlichen Schutzausrüstung.
- 2.4 Werksspezifische Weisungen sind zu befolgen.
- 2.5 Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.

- 2.6 Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal die für ihn und das Fahrpersonal relevanten Punkte des Anforderungsprofils kennt und befolgt. Er hat das Fahrpersonal darüber zu informieren, dass es den Weisungen und Anordnungen von Werkschutz, Werksfeuerwehr und/oder des zuständigen Verladepersonals zu folgen hat. Bei Zuwiderhandlungen wird die Be-/Entladung verweigert und ggf. Werkverbot erteilt.
- 2.7 Das Mitführen von Alkohol, Drogen und Waffen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist untersagt. Produkte des Verladers dürfen nicht unter Einfluss von Drogen und Alkohol be- und entladen oder befördert werden.
- 2.8 Das Fahrpersonal hat bei jedem Transport Arbeitsschutzkleidung mitzuführen, d.h. Ganzkörperbekleidung, Schutzschuhe gemäß DIN-EN 345 -S 2 (geschlossene Halbschuhe ohne Luftlöcher, Unterbau elektrostatisch leitfähig), Korbbrille, Schutzhelm und Schutzhandschuhe. Vor Betreten des Werksgeländes sind die Ganzkörperbekleidung und die Schutzschuhe bzw. bei der Be- und Entladung die vorgeschriebene spezifische persönliche Schutzausrüstung anzulegen. Der Selbstabholer erklärt sich mit Kontrollen der persönlichen Schutzausrüstung des Fahrpersonals durch BASF einverstanden.
- 2.9 Das Fahrpersonal muss sich während der Be-/Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.10 Kindern und Tieren ist der Zutritt zum Werk bzw. der Aufenthalt am Werkstor nicht gestattet.

3 Sicherung

- 3.1 Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis, z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder ID) muss möglich sein.

4 Sicherer und umweltschonender Transport

- 4.1 Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.

- 4.2 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).
- 4.3 Werden beladene Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder möglichst dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.
- 4.4 Der Selbstabholer muss eine 24-Stunden-Bereitschaft sicherstellen. Eine verantwortliche und sachkundige Person muss erreichbar sein.
- 4.5 Der Selbstabholer hat im Falle der Beladung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Transport von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln folgende Matrix zu beachten:

BASF-Matrix für Beladung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Lebens- ^[1] und Futtermitteln ^[2]	
lose Ware (Tank + Silo) (Ein- und Mehrkammer)	
mit der Aufschrift "Nur für Lebensmittel"	Zurückweisung außer für Lebensmittel
verpackte + lose Ware	
Transporte zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln	Zurückweisung ^[3]
verpackte Ware	
mit Lebensmittel-Reklame	Zurückweisung bei Gefahrgut
ist offensichtlich für unverpackte Lebensmittel-Transporte vorgesehen (z.B. Fleischhaken)	Zurückweisung

[1] Lebensmittel = Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Lebensmittelzusatzstoffe

[2] Futtermittel = Tierernährung, inkl. Futtermittelzusatzstoffe

[3] oder separate Transporteinheit

Der Selbstabholer garantiert, dass Tanks, die mit Gefahrgut befüllt waren, danach nicht für den Transport von Lebensmitteln eingesetzt werden. Bei nachfolgenden Futtermitteltransporten garantiert der Selbstabholer, dass die HACCP-Grundsätze eingehalten werden.

- 4.6 Die Gestellung von Fahrzeugen mit angeladenen Gefahrgütern anderer Hersteller ist untersagt.
- 4.7 Für den Transport von BASF-Produkten, die als Lebens-/Futtermittel verwendet werden, sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

5 Beförderungspapiere/Begleitpapiere

- 5.1 Das Fahrpersonal quittiert den Erhalt der Ware und der Begleitpapiere.
- 5.2 Werden vom Selbstabholer Beförderungspapiere erstellt, müssen diese ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 5.3 Ausfuhrnachweispflicht
Nach Abholung einer Lieferung, deren Bestimmungsort ein Drittland (außerhalb der EU-27) ist, ist die ausgehändigte Ausfuhranmeldung (ABD oder AA) bei der Grenzübergangsstelle an der Außengrenze der EU (Ausgangszollstelle) abzugeben. Auf Verlangen hat der Frachtführer eine Kopie des Einfuhrnachweises (Einfuhrzollanmeldung) im Bestimmungsland kostenfrei vorzulegen. Das vom Ausfuhrzollamt abgestempelte Blatt 3 (Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke) ist unmittelbar an BASF zurückzusenden.

6 Verwiegung

- 6.1 Der Selbstabholer erklärt sich mit Tara-, Brutto- und Kontrollverwiegun- gen einverstanden, wobei:
 - 6.1.1 Tanken von Kraftstoff oder jede andere Veränderung des Fahrzeugge- wichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung nicht zulässig sind;
 - 6.1.2 bei festgestellter Überladung das Fahrzeug zur Ladestelle zur Teilentla- dung zurückfahren und danach eine neue Bruttoverwiegung durchge- führt werden muss;
 - 6.1.3 bei Bulkverladungen erst nach der Kontrollverwiegung in die entleerten Kammern Spülflüssigkeit/Produkte eingefüllt werden darf, nachdem sich der Empfänger zuvor von der restlosen Entleerung überzeugt hat.
- 6.2 BASF erkennt nur die auf ihren geeichten Waagen ermittelten und in ih- ren Lieferscheinen ausgewiesenen Gewichte an. Bulk-Fahrzeuge wer- den dazu auf automatischen BASF-Waagen leer und voll verwogen. Bei Übernahme von Teilladungen werden Zwischenverwiegungen durchge-

führt. Achsverwiegungen zur Gewichtsermittlung von ge- bzw. entladener Ware sind nicht zulässig.

7 Information

- 7.1 Vor Übernahme eines Produktes müssen Ladebelege, Ein-/Ausfahr-
scheine, etc. erstellt werden. Um Wartezeiten zu verkürzen, hat sich der
Selbstabholer deshalb 48 Stunden vor der geplanten Übernahme der
Ware unter Angabe der Auftragsnummer, der genauen Anschrift, Tele-
fon- oder Faxnummer und dem vorgegebenen Ladetermin mit dem
Transportdisponenten in Verbindung zu setzen. Die stundengenaue
Ladezeit ist entsprechend einzuhalten. Aus Nichteinhaltung resultieren-
de Wartezeiten werden nicht vergütet.

8 Unfälle / Schäden

- 8.1 Bei Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt
sind immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu ver-
ständigen. Darüber hinaus sind BASF unverzüglich über eine der unter
8.4 aufgeführte Notfallrufnummern folgende Angaben zu melden:
- 8.1.1 Name und Firma des Meldenden
 - 8.1.2 Amtliches Kennzeichen, Typ des Fahrzeuges, Frachtführer, Spediteur
 - 8.1.3 Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/Schadensfalles
 - 8.1.4 Anzahl Verletzte/Tote, Umfang Produktaustritt, Polizei/Feuerwehr vor
Ort
 - 8.1.5 Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Frachtführer, Spedi-
teur)
 - 8.1.6 Vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
 - 8.1.7 Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon,
Fax, E-Mail)
 - 8.1.8 gegebenenfalls eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse,
Telefon, Fax, E-Mail).
- 8.2 Über jeden Unfall ist vom Selbstabholer unverzüglich ein Unfallbericht
anzufertigen und BASF unaufgefordert zuzusenden ist. Ein schriftlicher
Zwischenbericht muss spätestens 14 Tage nach dem Unfall vorliegen.
- 8.3 Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich
vom Selbstabholer an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von

Ursache oder Verantwortung.

- 8.4 Meldungen über Unfälle und Zwischenfälle während des Transportes und/oder Umschlages sind sofort an die Europa einheitliche Ruf-Nr.

0049-(0)-180-2273(BASF)-112

zu richten, von wo aus die landesspezifischen Notfallzentralen automatisch angewählt werden. Die Direktanwahl der unten genannten 24h Notrufnummern ist möglich:

BASF-Werkfeuerwehr 0049 621 60 43333

Europa BASF 24h Notrufnummern:

Deutschland	BASF Coatings AG 0049 -2501-14-3227
Belgien	BASF 0032 -3569-9232
Finnland	BASF SECURITAS 00358 -2049-12643
Frankreich	BASF 0033 -14964-5733
UK, Irland	BASF 0044 -18654-07333
Niederlande	BASF 0031 -263-717171
Portugal	BASF 00351 -2135-24765
Spanien	BASF 0034 - 97725 6200

9 Flüssige und trockene Bulk Güter in Tanks, Tank-/Silofahrzeugen und Containern

- 9.1 Technische Komponenten:

Der Selbstabholer hat für Folgendes Sorge zu tragen:

- 9.1.1 Behälter, Entleerungseinrichtungen, Pumpen und das mitgeführte Schlauchmaterial, Fittings und Dichtungen müssen sauber, trocken und geruchsfrei sein, soweit nicht produktspezifisch besondere Absprachen getroffen werden.
- 9.1.2 Einsatz von geeignetem, technisch und optisch einwandfreiem und druckgeprüftem Schlauchmaterial.
- 9.1.3 Schlauchmaterial, das für festgelegte Produkte/Produktgruppen im Einsatz ist, muss eindeutig gekennzeichnet sein und darf nur für diese eingesetzt werden.
- 9.1.4 Einsatz von Drucktanks aus Edelstahl, sofern nicht anderslautende An-

forderungen bestehen.

- 9.1.5 Mitführen und Vorlage der erforderlichen Zulassungen und Prüfbescheinigungen für das zu befördernde Produkt.
- 9.1.6 Anzahl vorhandener Schwallwände und Kammern angeben.
- 9.1.7 Kennzeichnung der Kammernummern an Domdeckeln, Befüllstutzen und dazugehörigen Ausläufen.
- 9.1.8 Angaben des genauen Tank-/Kammervolumen an den Domdeckeln und Befüllstutzen müssen deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.
- 9.1.9 Ausrüstung mit Vorrichtungen (Ösen) zum Anbringen der Produktschilder/ Plomben an Ausläufen und Domdeckeln.
- 9.1.10 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen und nach dem Befüllvorgang alle Befülleinrichtungen ordnungsgemäß zu schließen.
- 9.1.11 Ausrüstung mit einem eindeutig gekennzeichneten und funktionstüchtigen Erdungszapfen.
- 9.1.12 Alle Behälter haben isoliert und aufheizbar zu sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.1.13 Bei Gefahrgütern sind BASF die Tankcodierung nach Spalte 12 und die Tankcodierung des gestellten Tanks mitzuteilen.
- 9.1.14 Das Fahrpersonal hat das Ladepersonal über das Fassungsvermögen der Tanks, bzw. Kammern sowie über die höchstzulässige Lademenge zuverlässig zu unterrichten.
- 9.1.15 Das Fahrpersonal hat die an den Beförderungseinheiten für die Entleerung notwendigen Bedienungshandgriffe auszuführen und für einwandfreie Schlauchverbindung zu sorgen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind unbedingt zu nutzen (z.B. Sicherheitsgeländer am Fahrzeug, Klapptreppe an der Be- bzw. Entladestelle, Auffangvorrichtungen wie Auffanggurte).
- 9.1.16 Die Fahrzeuge müssen mit funkenarmen Werkzeugen ausgestattet sein.
- 9.1.17 Bei Teilladungen sind erforderlichenfalls zwischen den einzelnen Entleerungen das Schlauchmaterial und die Pumpen zu reinigen.
- 9.1.18 Bei Ankunft muss das Fahrpersonal den Empfänger auf die Unversehrtheit der Plomben hinweisen.
- 9.1.19 Bei Kontrollverwiegungen muss das Fahrpersonal auf Abweichungen achten, die entweder an Ort und Stelle zu klären und/oder dem Auftraggeber sofort zu melden sind (abgelieferte Menge vom Empfänger auf CMR-Frachtbrief bestätigen lassen).

- 9.1.20 Vorproduktrestriktionen sind einzuhalten.
- 9.1.21 Sofern Tanks zur Beförderung flüssiger Gefahrgüter (Viskosität bei 20 °C von weniger als 2680 mm²/s oder im Fall von erwärmten Gefahrgütern bei der höchsten Temperatur des Stoffes während der Beförderung) nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 l Fassungsraum unterteilt sind, müssen sie entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Diese Vorgabe ist bei der Gestellung der Tanks durch den Selbstabholer einzuhalten. Diese Regelung ist auch für Nicht-Gefahrgüter anzuwenden. Qualitätsbedingte Verschärfungen dieser Regelung sind bei produktspezifischen Füllgraden möglich.
- 9.2 Reinigungsanlagen
- 9.2.1 Der Selbstabholer ist für die Auswahl der geeigneten und zuverlässigen Reinigungsanlage verantwortlich.
- 9.2.2 Als geeignete Reinigungsanlagen gelten solche Betriebe, die mit den notwendigen Genehmigungen (hinsichtlich Betrieb und Entsorgung) die Reinigung/ Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Genehmigungen betreiben und ein European Cleaning Document (ECD) ausstellen können.
- 9.2.3 Es wird empfohlen, ein ECD vorzulegen.
- 9.2.4 BASF stellt dem Selbstabholer auf dessen Wunsch die Produktinformation (z. B. Sicherheitsdatenblatt) zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Reinigung/Entsorgung sicherzustellen.
- 9.2.5 Bei Verlassen der Reinigungsanlage sind nach dem Trocknen und Abkühlen alle Domdeckel und Ausläufe nach dem Trocknen zu schließen.
- 9.2.6 BASF wird Fahrzeuge, auch bei Vorlage eines ordnungsgemäßen Reinigungsdokumentes zurückweisen, wenn Kammern oder Schlauchmaterialien für das zu verladende Produkt nicht sauber genug sind.
- 9.2.7 Das Füllpersonal prüft lediglich die einsehbaren Teile der Tanks und der Entleerungsreinrichtungen auf Sauberkeit. Bei den nicht einsehbaren Teilen (z. B. Pumpen) muss sich BASF auf die Gewissenhaftigkeit des Selbstabholers verlassen. Dieser haftet, wenn es trotz der Maßnahmen seitens BASF infolge nicht erkennbarer Verschmutzungen zu einem Schaden kommt.
- 9.3 Reinigungsnachweis
- 9.3.1 Der Reinigungsnachweis ist dem Beladebetrieb vor Beladung vorzulegen.
- 9.3.2 Im Reinigungsnachweis ist die chemisch technische Bezeichnung des letzten Ladegutes (Vorproduktes) zu nennen – bei Mehrkammertankzügen

gen für jede Kammer.

- 9.3.3 Das vorgelegte Reinigungsdokument muss die Reinigung vom zuletzt transportierten Gut dokumentieren und darf nicht älter als drei Werktage sein.
- 9.3.4 In Ergänzung zu Abschnitt 9.2.4 und 9.3.2 gilt, dass im Falle des Erfordernisses einer Tankreinigung nur Tanks beladen werden, die diese Tankreinigung mittels ECD (European Cleaning Document) nachweisen können. Ausnahmen sind mit den verantwortlichen BASF Logistik-Einheiten abzustimmen.
- 9.4 Vorproduktbescheinigung
- 9.4.1 Der Selbstabholer, dessen Tanks/Silos nach Absprache ungereinigt neu beladen werden sollen, hat sicherzustellen, dass eine Vorproduktbescheinigung erstellt und vorgelegt wird.
- 9.4.2 Die Vorproduktbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name des Selbstabholers und des Frachtführers,
 - Fahrzeug-, Tank-, Kammer-Nummer,
 - Produkt
 - chemisch-technische Bezeichnung (nicht nur Handelsname)
 - Gefahrgutklassen,
 - Ladedatum,
 - Belegnummer, Datum, Originalstempel, Originalunterschrift. Bei Übermittlung eines Originals in Papierform, per Fax oder auf elektronischem Weg als eingescannte Datei: Belegnummer, Datum, Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift; bei Übermittlung auf elektronische Wege: Belegnummer, Datum, Hinweis auf Firma und a) eingescannte Unterschrift des Unterzeichners oder b) Hinweis auf Unterzeichner, der rechtsverbindlich unterzeichnen kann oder c) Zusatz auf Dokument, dass es auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich ist. Diese Angaben können auch auf dem Abholschein vermerkt werden.
- 9.4.3 Der Aussteller der Bescheinigung stellt sicher, dass nach Entladung des oben genannten Produktes keinerlei Verunreinigungen (z.B. Staub, Fremdteile, Kondenswasser) in den Tank gelangt sind und der Tank im verschlossenen Zustand zur erneuten Beladung gestellt wird.
- 9.4.4 Prüfung vor der Beladung
- Der Selbstabholer hat dem Verloader die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Tanks und der Entleerungseinrichtung vor Beladung zu ermöglichen.
- 9.4.5 Bei Mehrkammer-Tanks mit angeladenen Nicht-Gefahrgütern muss sich zwischen dem Fremdprodukt und dem BASF-Produkt eine Leerkammer

befinden.

10 Verpackte Güter in Lkw, Containern und Wechselbrücken

Der Selbstabholer hat dafür zu sorgen, dass

10.1 Fahrzeuge/Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstapler befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;

10.2 das Ladegut auf äußerliche Unversehrtheit kontrolliert wird;

10.3 das Fahrpersonal die Ladungssicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Verladepersonal unterstützt;

10.4 zuverlässige Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle erfolgt ggf. durch

- Nachsicherung bei Teilentladung bzw. Umladung,
- verkehrs- und witterungsbedingte Kontrollen der Ladung hinsichtlich Stauung und Sicherung des Ladegutes während der Beförderung und ggf. Nachsicherung der Ladung.

10.5 Ladungssicherung für LKW / Wechselbrücken über 3,5 t zGG

Um eine formschlüssige Ladungssicherung zu ermöglichen, muss der Fahrzeugaufbau die bei normalem Fahrbetrieb auftretenden Kräfte aufnehmen können gem. DIN EN 12195-1. Das bedeutet, dass bei Koffer-, Planenaufbauten und Wechselbrücken eine Belastbarkeit nach DIN EN 12642 und bei Curtainsidern (Tautliner und Tautcontainer) eine Belastbarkeit nach DIN EN 12642 XL nachgewiesen sein muss. Das Zertifikat ist im Fahrzeug mitzuführen. Das Fahrzeug muss gem. Zertifikat so ausgestattet sein (z.B. seitliche Steckbretter, Klemmbalken), dass eine formschlüssige Ladungssicherung der gesamten Nutzlast möglich ist.

Für Fahrzeuge, die diesen Spezifikationen nicht entsprechen, gilt folgende Übergangslösung:

Im Bodenbereich rechts und links außen, sollte eine durchgehende Metallführungsleiste, >15 mm hoch, angeschweißt sein.

Wenn keine durchgehende Metallführungsleiste vorhanden ist, müssen in jedem Segment seitlich einwandfreie Aluminium- oder Holz-

Einsteckbretter mit folgenden Abmessungen vorhanden sein:

Dicke: jeweils ca. 25 mm

Gesamthöhe: ca. 450 mm

Als Richtwert gelten die Festigkeitswerte der DIN EN 12642.

Zurpunkte an Nutzfahrzeugen sollten der DIN EN 12640 entsprechen. Das Zurpunktschild sollte an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeugaufbau angebracht sein. Angaben auf dem Hinweisschild, wie zulässige Zugkraft und der Hinweis auf DIN EN 12640, müssen darauf enthalten sein.

Weitere Steckbretter sind bei Curtainside-Aufbauten bis oberhalb des Ladungsschwerpunktes anzubringen, bei Planen-Aufbauten müssen alle Steckbretter vorhanden sein.

Das Fahrzeug muss mit geeignetem Ladungssicherungsmaterial, in ausreichender Menge und technisch einwandfreiem Zustand, ausgerüstet sein:

1. Sperrmittel, wie Spann- u. Einsteckbretter sowie Sperrbalken (optimal: mit Nut und Feder)
2. mindestens ein Gurt pro Lademeter
3. Spanngurte
4. versenkbare Haltepunkte auf der Ladefläche gemäß DIN EN 12640 (beginnend z.B. 50-60 cm hinter der Stirnwand mit max. Abstand 120 cm) oder andere Zurrmöglichkeiten (z.B. diverse Schienensysteme)
5. Antirutschmatten (ARM) für das gesamte Ladegut
 - Mindestens Größe 300 x 200 mm
 - Stärke mindestens 8 mmDie ARM werden entsprechend dem zu verladenden Gut vom Fahrpersonal nach Arbeitsabsprache mit dem Verladepersonal auf die Ladefläche gelegt.
6. Leerpaletten zur Einhaltung der Achslasten, sofern erforderlich
7. seitliche Wendelatten (zur Optimierung formschlüssiger Ladung, sofern erforderlich).

11 Benutzung von Fährschiffen

Bei Gefahrguttransporten ist die Benutzung von Fährschiffen nur er-

laubt, wenn die Zulassung für das spezielle Gefahrgut vorliegt.

Der Selbstabholer hat dafür Sorge zu tragen, dass Containerchassis und sonstige Straßenfahrzeuge mit Einrichtungen versehen sind (Laschösen, Vorrichtungen zur Blockierung des Federweges etc.), die eine sichere Laschung an Bord ermöglichen und ein Verschieben der Beförderungseinheit bei Seegang verhindern.